

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

IV Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) - Art. 17 DS-GVO

Digitaler Radiergummi

Das Recht auf Vergessenwerden ist vor allem seit der Google Spain Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH C 131/12 vom 13. Mai 2014) in aller Munde. In dieser Grundsatzentscheidung stärkte der EuGH die Rechte der Betroffenen gegenüber Suchmaschinen erheblich. Auch die DS-GVO räumt den Betroffenen dieses Recht auf Vergessenwerden ein und weitet die Anwendung sogar aus.

Google Spain Entscheidung

Anlass für die Entscheidung des EuGH war eine Beschwerde des Spaniers Mario Costeja Gonzales. Die Suchmaschine Google zeigte Suchtreffer zu seinem Namen, die auf Artikel einer Tageszeitung verlinkten. In den Artikeln wurde die Versteigerung seines Grundstücks wegen Schulden angekündigt. Dagegen legte der Betroffene Beschwerde bei der spanischen Datenschutzaufsichtsbehörde ein. Diese forderte daraufhin Google auf, die Suchtreffer zu löschen. Gegen diese Aufforderung erhob

Google Klage, sodass die Sache schließlich vom EuGH entschieden wurde.

Im konkreten Fall entschied der EuGH u. a., dass die Nutzung von Suchmaschinen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens eines Betroffenen darstellt, da jedermann ein mehr oder weniger detailliertes Profil einer gesuchten Person erstellen kann. Im Einzelfall müssen daher Suchergebnisse gelöscht werden, wenn die Interessen des Betroffenen denen der Öffentlichkeit am Zugang der Information überwiegen.

Recht auf Vergessenwerden nichts Neues

Was wohl weniger bekannt sein dürfte, ist die Tatsache, dass der EuGH das Recht auf Vergessenwerden nicht neu entwickelt hat, sondern aus den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen, insbesondere den Regeln zur Datenlöschung, abgeleitet hat.

Der Erfinder des digitalen Vergessens ist vielmehr der Jurist Viktor Mayer-Schönberger. Schon 2011 hatte er die Idee, dass jede Datei eine begrenzte Lebenszeit haben solle, sodass die Information nach Zeitablauf automatisch gelöscht wird - ganz im Sinne eines „digitalen Radiergummis“.

Regelungsgehalt des Art. 17 DS-GVO

Ausgehend von dieser Idee eines „digitalen Radiergummis“ regelt die DS-GVO künftig das Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) detailliert in Art. 17. Trotz der besonderen Bedeutung für das Internet ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik, dass es sich hierbei nicht nur um eine besondere Regelung für den Online-Bereich handelt, sondern grundsätzlich auf alle Datenverarbeitungsvorgänge anzuwenden ist.

Die Vorschrift enthält im Absatz 1 die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Verantwortliche zur Löschung der Daten verpflichtet ist. So ergibt sich eine Pflicht zu löschen beispielsweise dann, wenn der Zweck für die Datenverarbeitung weggefallen ist (lit. a), der Betroffene seine Einwilligung widerruft (lit. b) oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (lit. d).

Neu ist, dass der Verantwortliche, sofern er die Daten öffentlich gemacht hat, nicht nur zur Datenlöschung verpflichtet ist, sondern künftig auch Dritte zu informieren hat. Konkret bedeutet das, dass der Verantwortliche angemessene Maßnahmen treffen muss, um andere Verantwortliche darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung aller Links oder Kopien verlangt hat. Durch diese Regelung soll dem Recht auf Vergessenwerden vor allem im Internet mehr Geltung verschafft werden (siehe Erwägungsgrund 66).

Schließlich regelt Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen eine Löschung ausnahmsweise unterbleiben kann. Bei den Ausnahmen handelt es sich um solche Fällen, in denen die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise bei der Ausübung des Rechts auf Pressefreiheit oder für Zwecke der Forschung.

Probleme bei der Umsetzung

Schon heute bereitet die Umsetzung der EuGH-Entscheidung (Google-Spain) Probleme. So werden beispielsweise Suchergebnisse nur innerhalb Europas nicht mehr angezeigt. Durch das sog. Geoblocking wird verhindert, dass Nutzer über google.com gelöschte Suchergebnisse erhalten. Dazu wertet Google u. a. die IP-Adressen aus. Nutzer außerhalb Europas sehen hingegen alle Ergebnisse, sodass von einem unwiderruflichen Löschen nicht die Rede sein kann, zumal sich das Geoblocking mit Anonymisierungsdiensten oder gewöhnlichen VPN-Verbindungen umgehen lässt.

Es stellt sich daher die Frage, wie die „eingeschränkte“ Datenlöschung im Internet vor dem Hintergrund der DS-GVO zu bewerten ist.

Ausblick zum Recht auf Vergessenwerden

Wie die Anforderungen des Art. 17 DS-GVO in der Praxis durch die Verantwortlichen umzusetzen sind, lässt sich der DS-GVO nicht ohne weiteres entnehmen. Umso wichtiger ist es, dass der Europäische Datenschutzausschuss so schnell wie möglich Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zum Art. 17 DS-GVO bereitstellt. Dies hilft nicht nur den Verantwortlichen, sondern ist auch für die Aufsichtsbehörden entscheidend - denn diese haben künftig die Befugnis, die Vorgaben des Art. 17 durchzusetzen.